

9. Wird gegen das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung dadurch verstoßen, daß ein deutscher Bundesstaat bei Besteuerung der ihm in irgend einer Beziehung einkommensteuerpflich-

tigen Deutschen die Höhe des Einkommensteuerfußes unter Mitberücksichtigung der seinem Besteuerungsrechte nicht unterworfenen Teile des Einkommens derselben bestimmt?

VI. Civilsenat. Urt. v. 21. November 1892 i. S. der G. F.-Aktiengesellschaft (Kl.) w. das bremische Generalsteueramt (Bekl.). Rep. VI. 168/92.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

... „Der Streit drehte sich um die Frage, ob mit Recht bei Bestimmung des Prozentsatzes für die von der in Preußen ansässigen Klägerin von ihrem bremischen gewerblichen Einkommen zu entrichtende Steuer ihr gesamtes Einkommen, auch das außerhalb des bremischen Staatsgebietes gezogene und daher der bremischen Besteuerung nicht unterliegende, in Betracht genommen sei. Die Bejahung ist von seiten des Berufungsgerichtes zunächst in Auslegung und Anwendung des bremischen Einkommensteuergesetzes vom 17. Dezember 1874 erfolgt. Insoweit hatte nach §. 511 C.P.D., bezw. nach §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 in Verbindung mit §. 6 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung eine Nachprüfung von seiten des Reichsgerichtes nicht einzutreten. Es hat nun aber die Klägerin behauptet, daß diese Art der Besteuerung mit dem §. 1 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung in Widerspruch stehe, und dem Berufungsgerichte eine Verletzung dieser revisibelen Rechtsnorm schuld gegeben. Eine solche Verletzung liegt jedoch — selbst abgesehen von dem Bedenken, ob das erwähnte Reichsgesetz überhaupt die Besteuerung der Aktiengesellschaften als solcher, welche auch weder einen Wohnsitz nach Maßgabe des zweiten Absatzes des §. 1 haben, noch sich im Sinne des ersten Absatzes des §. 2 irgendwo aufhalten können, mitbetrifft — keineswegs vor. Indem der bremische Staat das aus dem bremischen Gewerbebetriebe der Klägerin herrührende Einkommen besteuert, handelt er auch dann innerhalb der ihm durch den §. 3 des Doppelbesteuerungsgesetzes verliehenen Berechtigung, wenn er die Höhe des Steuerfußes für ersteres unter Mitrückführung des übrigen

Einkommens der Klägerin bestimmt; eine mittelbare partielle Besteuerung des letzteren ist hierin nicht zu erblicken. Es braucht hier nicht erörtert zu werden, inwieweit etwa eine unstatthafte Umgehung des Doppelbesteuerungsgesetzes darin würde gefunden werden können, wenn ein deutscher Bundesstaat es unternähme, diejenigen ihm steuerpflichtigen Deutschen, welche wegen anderer Teile ihres Einkommens zugleich in einem anderen deutschen Bundesstaate der Steuerpflicht unterlägen, mit Rücksicht auf dieses anderweitige Einkommen wegen der ihm steuerpflichtigen Einkommensteile verhältnismäßig höher zu besteuern, als die im übrigen in gleicher Lage befindlichen ihm ausschließlich steuerpflichtigen Deutschen; denn diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben, da es sich vielmehr nur darum handelt, daß nach dem bremischen Einkommensteuergesetze diejenigen Steuerpflichtigen, welche ihr Einkommen teils in Bremen, teils in anderen Staaten zu versteuern haben, durch diesen Umstand nicht in eine niedrigere Steuerklasse sollen gebracht werden können, als welcher sie angehören würden, wenn ihr gesamtes Einkommen in Bremen zur Besteuerung käme. Hiergegen ist vom Standpunkte des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung aus nichts einzuwenden; denn dieses Gesetz will nur verhindern, daß ein Deutscher dadurch, daß sich Teile seines Einkommens verschiedenen Bundesstaaten zur Besteuerung darbieten, schlechter gestellt werde, als wenn er es in Ansehung der Besteuerung nur mit einem Staate zu thun hätte, nicht aber ihn für solche Fälle besser stellen. Daß manche deutsche Einzelstaaten bisher darauf verzichtet haben, die Höhe des Steuerfußes für die Einkommensteuerpflichtigen unter Mitberücksichtigung anderer Einkommenssteile, als solcher, die bei dem betreffenden Staate selbst zur Besteuerung kommen, zu bestimmen, ändert natürlich an der rechtlichen Zulässigkeit einer solchen Weise des Steueransatzes nichts." . . .